

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Januar 2015

61.

Schriftliche Anfrage von Isabel Garcia und Adrian Gautschi betreffend Auflagen und Vorschriften für kleinere und mittlere gewerbliche Bäckereien

Am 22. Oktober 2014 reichten Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und Gemeinderat Adrian Gautschi (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/331, ein:

Gemäss Medienberichten sehen sich viele kleine und mittlere gewerbliche Bäckereien, die ihre Produkte noch selber herstellen, auf Grund der hohen städtischen Regulierungsdichte und den komplizierten Bewilligungsverfahren mit der Frage konfrontiert, ob sie ihr Unternehmen in der Stadt Zürich noch rentabel führen können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauert im Durchschnitt das Bewilligungsverfahren für die Eröffnung einer Bäckerei?
2. Welche städtischen Auflagen müssen Bäckereien erfüllen?
3. In welchen Bereichen gehen die städtischen Auflagen über die kantonalen (oder eidgenössischen) Regulierungen hinaus? Bitte um Auflistung.
4. Wie schätzt der Stadtrat die Regulierungssituation und die Länge des Bewilligungsverfahrens im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Agglomeration ein, da diese ja in direkter Konkurrenz zum Standort Zürich stehen?
5. Sind bei den für KMU verantwortlichen städtischen Stellen in den letzten Jahren diesbezügliche Klagen eingegangen, und wenn ja welche?
6. Wie schätzt der Stadtrat die Situation der Überregulierung des Bäckereigewerbes ein und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie lange dauert im Durchschnitt das Bewilligungsverfahren für die Eröffnung einer Bäckerei?»):

Bäckereien ohne Gastwirtschaftsbetrieb benötigen eine baurechtliche Bewilligung für die Umnutzung zur Bäckerei sowie für allfällige bauliche Änderungen an den Räumlichkeiten. Ein solches baurechtliches Verfahren dauert bei Vorliegen von vollständigen Baugesuchsunterlagen normalerweise drei Monate (§§ 313 und 319 Planungs- und Baugesetz, PBG). Nach Vorliegen der Baubewilligung ist in der Regel vier Wochen vor Baubeginn ein Lüftungs-/Klimaprojekt beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich einzureichen. Wenn die Eingaben vollständig sind, reicht die Zeit bis zum geplanten Baubeginn für die Bewilligung. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen die Bau- und Betriebsabnahme bzw. -kontrolle zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft.

Bei Bäckereien mit integriertem Gastwirtschaftsbetrieb ist zusätzlich die Eingabe eines Gastwirtschaftsprojekts für den Innenausbau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich zur Bewilligung notwendig. Zudem ist in jenen Fällen ein Wirtepatent der Stadtpolizei, Kommissariat Polizeibewilligungen, erforderlich. Detailliertere Angaben zu diesen Verfahren und insbesondere zu den notwendigen Unterlagen sind auf www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren unter *Gastwirtschaften, Krippen, Horte & Lebensmittelbetriebe* und in den an dieser Stelle veröffentlichten Merkblättern zu finden.

Zu Frage 2 («Welche städtischen Auflagen müssen Bäckereien erfüllen?»):

Bäckereien müssen dieselben Auflagen im Baubewilligungsverfahren erfüllen wie alle anderen baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt. Dies sind insbesondere Auflagen betreffend Brandschutz, Energetik, Lüftung, Lärm usw. Bäckereien haben zudem dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz zu entsprechen. Die Bau- und

Zonenordnung der Stadt Zürich enthält keine spezifischen Vorschriften für Bäckereibetriebe. Auch sonst existieren keine speziell auf Bäckereien zugeschnittene städtische Vorschriften.

Zu Frage 3 («In welchen Bereichen gehen die städtischen Auflagen über die kantonalen [oder eidgenössischen] Regulierungen hinaus?» Bitte um Auflistung.):

Es kommen neben der kommunalen Bau- und Zonenordnung, die ganz allgemein für jedes Bauvorhaben gilt, ausschliesslich kantonale und nationale Gesetzesbestimmungen zur Anwendung, teilweise ergänzt durch anerkannte Regeln der Technik (beispielsweise Planungs- und Baugesetz (LS 700.1), Besondere Bauverordnung I und II (LS 700.21 und LS 700.22), Lebensmittelgesetz (SR 817.0), Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02), Hygieneverordnung (SR 817.024.1), Arbeitsgesetz (SR 822.11), Behindertengleichstellungs-Gesetz (SR 151.3), SIA 382/1 Lüftungs- und Klimaanlageanlagen; SWKI-Richtlinien VA102-01). Für weitergehende städtische Regelungen besteht weder eine Veranlassung noch eine Rechtsgrundlage.

Zu Frage 4 («Wie schätzt der Stadtrat die Regulierungssituation und die Länge des Bewilligungsverfahrens im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Agglomeration ein, da diese ja in direkter Konkurrenz zum Standort Zürich stehen?»):

Die relevanten Bestimmungen und Verfahren in der Agglomeration unterliegen denselben gesetzlichen Grundlagen wie in der Stadt Zürich. Es existieren keine vergleichenden Erhebungen über die Dauer der Bewilligungsverfahren in der Stadt Zürich und in den Gemeinden in der Agglomeration. Fakt ist, dass sich häufig für diese Verfahren in den Gemeinden zuständige Personen bei ihren städtischen Kolleginnen und Kollegen erkundigen, wie in der Stadt Zürich die kantonalen und eidgenössischen Normen vollzogen werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass Verfahren betreffend Bewilligungen von Bäckereien höchst selten zu Reklamationen oder Rechtsmittelverfahren führen.

Zu Frage 5 («Sind bei den für KMU verantwortlichen städtischen Stellen in den letzten Jahren diesbezügliche Klagen eingegangen, und wenn ja welche?»):

Bei der Anlaufstelle KMU der Wirtschaftsförderung sind in den letzten Jahren keine Anfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Bäckereien eingegangen.

Zu Frage 6 («Wie schätzt der Stadtrat die Situation der Überregulierung des Bäckereigewerbes ein und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?»):

In der Stadt Zürich besteht keine Überregulierung des Bäckereigewerbes, zumal es keine Bestimmungen gibt, die ausschliesslich für Bäckereien in der Stadt Zürich gelten.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti